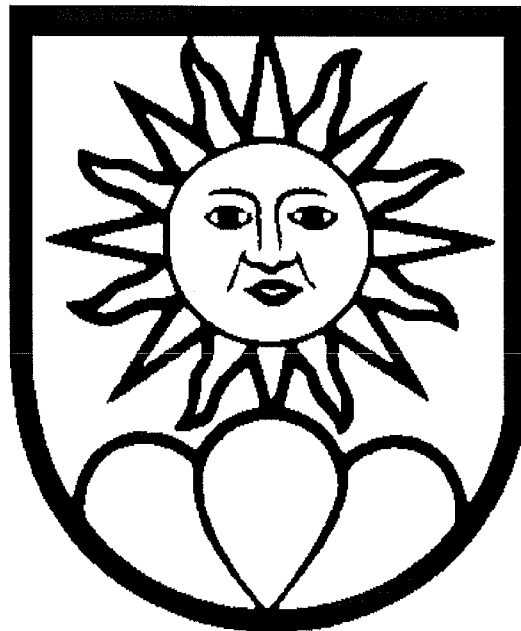


**EINWOHNERGEMEINDE
HEILIGENSCHWENDI**



ABFALLREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Abfallkonzept	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Benützungspflicht	4
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	4
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	4
Art. 7 Oeffentliche Abfallbehälter	4
Art. 8 Verbrennen	4
Art. 9 Abfallzerkleinerer	4
Art. 10 Verwertung	4
Art. 11 Kompostierung	5
Art. 12 Tierkörper	5
Art. 13 Unterstützung	5
Art. 14 Uebertragung von Aufgaben	5
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	5
b) <u>Hauskehricht</u>	6
Art. 16 Begriff	6
Art. 17 Behälter und Gebinde	6
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	6
Art. 19 Bereitstellung	6
c) <u>Sperrgut</u>	7
Art. 20 Begriff	7
Art. 21 Abfuhr	7
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	7
Art. 22 Beseitigung	7
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	8
Art. 23 Beseitigung	8

III. <u>Sonderabfälle</u>	8
Art. 24 Begriff	8
Art. 25 Pflichten der Besitzer	8
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
IV. <u>Finanzierung</u>	9
Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 29 Gebührentarif	9
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	10
Art. 30 Vollzug	10
Art. 31 Rechtspflege	10
Art. 32 Widerhandlungen	10
Art. 33 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 34 Inkrafttreten	10
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	12

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Abfallreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt zugleich auch für die weibliche.

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie beauftragt die regionale Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p><u>Art. 2</u> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p>
Abfallkonzept	<p><u>Art. 3</u> ¹ Der Gemeinderat kann ein Abfallkonzept erlassen. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird vom zuständigen Gremium ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der regionalen Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p><u>Art. 4</u> ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

Benützungspflicht Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter Art. 7 ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 10 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall,
- Textilien,
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderats zu erfolgen.

Kompostierung	<p><u>Art. 11</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Gemeinde Quartierkompostanlagen einrichten und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>
Tierkörper	<p><u>Art. 12</u> ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p><u>Art. 13</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Uebertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 14</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, b Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 15</u> ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine; d Metzgerei- und Schlachtabfälle; e Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehrricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehrricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehrricht ist in gebührenpflichtigen Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht, in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern, bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehrricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 Für die Container kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 ¹ Das Sperrgut wird in der Regel einmal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<p><u>Art. 23</u> ¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr in den gewerbeeigenen Containern zu entsorgen.</p> <p>² Für die Leerung der Gewerbecontainer kann der Gemeinderat die Kennzeichnung verlangen.</p> <p>³ Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.</p>
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 24</u> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.</p>
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 25</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 26</u> ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.</p> <p>³ Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreiben sind.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>⁵ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.</p> <p>⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die Gebühren der Benützer,
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Gewerbecontainern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Kosten für die Anschaffung von Containern für den Hauskehricht gehen zu Lasten der Gemeinde. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 3), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- a die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<u>Art. 30</u> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
Rechtspflege	<u>Art. 31</u> Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.
Widerhandlungen	<u>Art. 32</u> ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--. Art. 58 ff des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung finden Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	<u>Art. 33</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	<u>Art. 34</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2002 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Heiligenschwendi wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2001 genehmigt.

3625 Heiligenschwendi, 01. Juni 2001

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeindepräsidentin

E. Wiedmer

E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement und den dazugehörenden Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 17 und 18 vom 26. April 2001 und 3. Mai 2001 bekannt. Einsprachen sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3625 Heiligenschwendi, 02. Juli 2001

Die Gemeindeschreiberin



E. Wiedmer

Die Einwohnergemeinde Heiligenschwendi erlässt gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglements vom 31. Mai 2001 folgenden

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
a) Grundgebühr	<p><u>Art. 2</u> ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich pro Raumeinheit (gestützt auf die amtliche Bewertung) erhoben:</p> <p>pro Raumeinheit Fr. 10.00 bis Fr. 20.00</p>
b) Sackgebühr	
Bemessungs- Grundlagen	<p><u>Art. 3</u> ¹ Die Sackgebühr wird durch die regionale Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke der AVAG zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der regionalen Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) beschlossen.</p> <p>³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.</p>
c) Markengebühr	<p><u>Art. 4</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der regionalen Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) beschlossen.</p>

II. Gewerbe

Definition und Gewerbeein- stufung	<u>Art. 5</u> Das Gewerbe wird in folgende 3 Stufen eingeteilt: a) Tarif I; Gewerbe mit normalem Kehrichtaufkommen b) Tarif II; Gewerbe mit geringem Kehrichtaufkommen c) Tarif III; Gewerbe mit sehr geringem Kehrichtaufkommen, Kleingewerbe.
Gebührenart	<u>Art. 6</u> Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtsgebühr und einer Grundgebühr erhoben.
Gewichts- und Andockgebühr	<u>Art. 7</u> Pro kg Kehricht (Gewerbe, Industrie) werden Fr. 0.35 bis Fr. 1.00 verrechnet. Die Andockgebühr beträgt Fr. 3.00 bis Fr. 10.00.
Grundgebühr	<u>Art. 8</u> Die jährliche Grundgebühr berechnet sich in Prozenten vom amtlichen Wert des Gewerbebetriebes. Gemäss Art. 5 beträgt diese: a) Tarif I 0,25 % b) Tarif II 0,125 % c) Tarif III 0,05 %
Gebührenanpassung	<u>Art. 9</u> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren im Rahmen von Artikel 2 und 7 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.
Sperrgutgebühr	<u>Art. 10</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die regionale Abfallverwertungsgesellschaft (AVAG) festgelegt.
Sammelstellen	<u>Art. 11</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebühren- pflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 12</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 ¹ Gebührensschuldner ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.

² Gewichtsgebühr und Grundgebühr werden ein bis zwei Mal jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2002 in Kraft.

² Der Tarif vom 05.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der vorliegende Gebührentarif zum Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2001 genehmigt.

3625 Heiligenschwendi, 01. Juni 2001

Einwohnergemeinde Heiligenschwendi

D. Reusser

D. Reusser
Gemeindepräsidentin

E. Wiedmer

E. Wiedmer
Gemeindeschreiberin